

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

19. August 2015

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Erxlebener Windenergie GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg - Meerhof auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage	119
2. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2015	119
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 10.08.2015 Freiwilliger Landtausch: Bellingen, Landkreis Stendal Verfahrensnummer: SDL 9/0418/04.	120
4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Offenlegung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Borstel Flur 3 und 4 (Kleingartenanlagen)	120
5. Verein Waldzentrum Stendal e.V.	
Bekanntmachung gemäß § 50 (1) BGB	121

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Erxlebener Windenergie GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ ENERCON E-92 (Gesamthöhe 184,38 m; Nabenhöhe 138,38 m; Rotordurchmesser 92 m; Nennleistung 2,35 MW)

in der Gemarkung Erxleben, Flur 1, Flurstück 23

gestellt.

Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend des Antrages im IV. Quartal 2015 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Das Vorhaben wurde zum 27.05.2015 im Amtsblatt des Landkreises Stendal, in der Volksstimme sowie der Altmarkzeitung bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet. Der vorgesehene Termin am 26.08.2015 entfällt.

Stendal, den 10.08.2015


Carsten Wulfänger
Landrat



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs.2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 26.05.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	6.405.000 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.382.900 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.405.000 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.382.900 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.617.000 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.811.600 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	194.600 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 194.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von **56,34 v. H.** der Berechnungsgrundlage nach § 23 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 641), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung festgesetzt.

Zur Finanzierung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Absatz 3 FAG ein Anteil in Höhe von **26,46 v. H.** der Investitionszuschüsse erhoben.

Schönhausen (Elbe), den 26.05.2015



Witt
Verbandsgemeindebürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der aktuell gültigen Fassung erforderliche Genehmigung ist durch den Landrat am 06.08.2015 unter Aktenzeichen 30.01.03 - 2.2. - 52 erteilt worden. Der im § 2 der Haushaltssatzung ausgewiesene Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 194.600 Euro wurde gemäß § 108 Abs. 2 KVG-LSA genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA

vom 20.08.2015 bis zum 28.08.2015

zur Einsichtnahme in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12 und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), den 10.08.2015



Witt
Verbandsgemeindebürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 10.08.2015

Freiwilliger Landtausch: Bellingen
Landkreis: Stendal
Verfahrensnummer: SDL 9/0418/04

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Bellingen nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bellingen	6	57; 59; 64; 65

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 0,7 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Zusammenlegung von Grundstücken eine Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

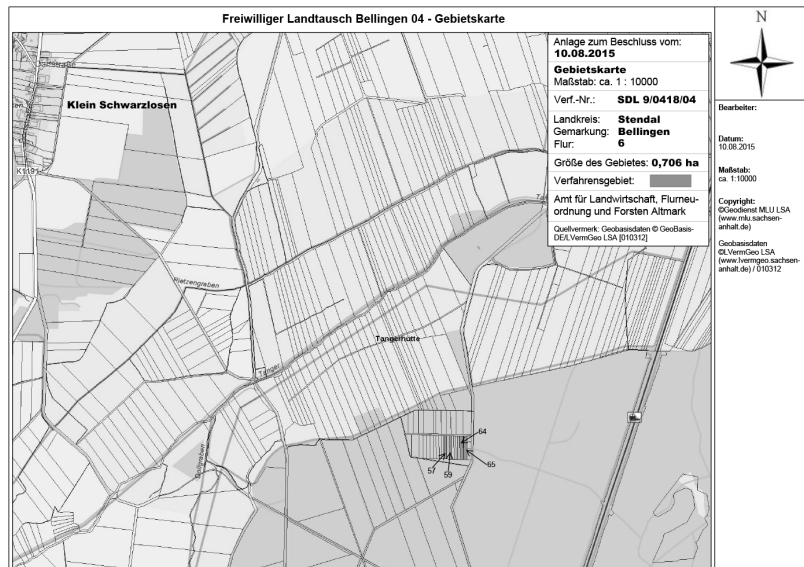
Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die Gemarkung Borstel
Flur 3 (KGV Am Mühlenberg, Zum Birkengrund, Zur Eiche, Waldidyll) und 4 (KGV Am Tannenwäldchen)

in Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäude aus Anlass der Fortführung der von Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse (Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 03.09.2015 bis 02.10.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do, Fr 8.00 - 13.00 Uhr, Di 8.00 - 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

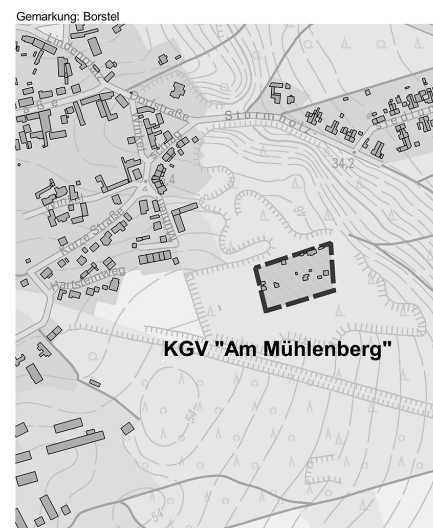
Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Kottke

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Übersichtskarte zur Offenlegung
Offenlegungsgebietsgrenze -----



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 (GVBl. 716)



Verein Waldzentrum Stendal e.V.,

Bekanntmachung gemäß § 50 (1) BGB

Der Verein Waldzentrum Stendal e.V., Vereinsregister-Nr. 433, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.07.2015 zum 31.08.2015 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Zum alleinvertretungsberechtigten Liquidator ist der Vorsitzende Rainer Eggestein bestellt worden.

Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche an Waldzentrum Stendal e.V., Storkauer Straße 3, 39576 Stendal-Staffelde, aufgefordert.

Staffelde, 11.08.2015 gez. Rainer Eggestein, Liquidator

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben,
Telefon: 03 91/59 99-469
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31